

Der Bürgerkrieg in Syrien, der Giftgas-Einsatz und das Völkerrecht

Christian Schaller

Während die Untersuchung des Giftgas-Einsatzes in Syrien noch andauert, wird in Washington, London und Paris darüber beraten, ob, wann und in welcher Form auf den Angriff reagiert werden soll. Am wahrscheinlichsten sind momentan gezielte und zeitlich begrenzte Luftschläge gegen militärische Stellungen der Regierungstreitkräfte. Die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit wird zwar nicht den Ausschlag dafür geben, ob solche Schläge geführt werden. Dennoch werden die USA und ihre Verbündeten dazu Stellung nehmen müssen, um ihr Vorgehen zu legitimieren.

Ende August 2013 hat Präsident Obama eingeräumt, dass es durchaus fraglich sei, ob ein Militäreinsatz in Syrien ohne UN-Mandat und ohne klare Beweise vom Völkerrecht getragen sei (President Obama's Interview on »New Day«, 23.8.2013). Die Faktenlage lässt sich von außen nur schwer beurteilen. Klarer hingegen ist die völkerrechtliche Ausgangssituation.

Ein völkerrechtlicher Blick auf den Bürgerkrieg

Im Völkerrecht haben sich keine Regelungen herausgebildet, nach denen sich die Rechtmäßigkeit einer Rebellion beurteilen ließe. Es gibt weder ein international anerkanntes Recht auf Widerstand gegen eine amtierende Regierung, noch verbietet das Völkerrecht solche Aktivitäten. Gewaltamen Unruhen und Aufständen zu begeg-

nen fällt grundsätzlich in die nationale Zuständigkeit der Staaten. So hat jede Regierung das Recht, zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit auch Gewalt anzuwenden und gegebenenfalls andere Staaten um Hilfe zu ersuchen. Staatliche Sicherheitsorgane sind dabei jedoch stets an die internationalen Normen zum Schutz der Menschenrechte gebunden. Im Falle eines öffentlichen Notstandes können einzelne Verpflichtungen außer Kraft gesetzt werden. Dies ist jedoch nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Überschreiten die Auseinandersetzungen die Schwelle zum nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, so gelten zusätzlich die Regelungen des humanitären Völkerrechts.

Ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt

Lange hat die internationale Gemeinschaft gezögert, den Bürgerkrieg in Syrien als bewaffneten Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts einzustufen. Angesichts der Intensität der Auseinandersetzungen und der Organisationsstruktur der oppositionellen Kräfte besteht spätestens seit Mitte 2012 jedoch kein Zweifel mehr daran, dass es sich um einen nichtinternationalen bewaffneten Konflikt handelt. Anders als staatliche Streitkräfte im internationalen Konflikt genießen Aufständische im Bürgerkrieg keine Kombattantenprivilegien. Dies bedeutet, dass sie schon für ihre bloße Teilnahme an den Feindseligkeiten nach nationalem Recht zur Verantwortung gezogen werden können.

Status der Opposition

Den Staaten ist es grundsätzlich verboten, Oppositionsgruppen im bewaffneten Kampf gegen eine amtierende Regierung zu unterstützen. Bereits finanzielle und logistische Hilfeleistungen verstoßen gegen das Interventionsverbot. Die Ausbildung von Rebellen sowie Waffenlieferungen stellen zudem eine Verletzung des Gewaltverbots nach Artikel 2 Ziffer 4 der UN-Charta dar; und ein militärischer Einsatz zugunsten der Opposition kann sogar als bewaffneter Angriff zu werten sein. Der Internationale Gerichtshof hat in seiner Nicaragua-Entscheidung von 1986 klare Aussagen dazu getroffen (*Nicaragua v. United States of America*, S. 106ff, 123ff). Legal können derartige Eingriffe allenfalls dann sein, wenn sie durch den UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta autorisiert wurden (Maßnahmen bei Friedensbedrohungen).

Einige Staaten haben die Nationale Koalition der syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte bereits als legitimen Vertreter des syrischen Volkes anerkannt. Eine solche Anerkennung kann ein starkes Signal senden und politische Spielräume eröffnen. Anders als die Anerkennung einer Regierung oder einer regierenden Autorität

(etwa des Nationalen Übergangsrates durch zahlreiche Staaten während des Bürgerkrieges in Libyen) hat eine solche Erklärung jedoch keinerlei völkerrechtliche Wirkung. Weder erlangt die anerkannte Entität dadurch zusätzliche Rechte, noch verändert sich der Status der amtierenden Regierung. Vor allem rückt eine Oppositionsgruppe durch eine solche Anerkennung nicht in eine Position, in der sie von anderen Staaten unterstützt werden dürfte oder in der sie völkerrechtlich wirksam einem Militäreinsatz im Bürgerkrieg zustimmen könnte.

Die Anerkennung einer Oppositionsgruppe als legitime Volksvertretung stellt *per se* noch keine unerlaubte Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates dar. Die Schwelle zur rechtswidrigen Intervention ist erst dann überschritten, wenn zusätzlich zu dieser Erklärung unerlaubt Zwang ausgeübt wird, um die amtierende Regierung zu schwächen.

Selbst ein Regime, das international als illegitim betrachtet wird, ist völkerrechtlich nach wie vor berechtigt, den Staat in den internationalen Beziehungen zu vertreten. Erst ein endgültiger Verlust faktischer Kontrolle über das Staatsgebiet bewirkt, dass eine Regierung ihren Status verlieren kann.

Der Giftgas-Einsatz

Dass Ende August 2013 Giftgas in Syrien eingesetzt wurde, scheint mittlerweile bestätigt. Viele Anzeichen deuten darauf hin, dass dieser Angriff aus Regierungskreisen angeordnet wurde.

Völkerrechtliche Ächtung

Bereits die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 verbietet die Verwendung von Gift und vergifteten Waffen (Artikel 23 a HLKO). 1925 wurde dieses Verbot im Hinblick auf erstickende, giftige und gleichartige Gase, Flüssigkeiten und Stoffe noch einmal ausdrücklich anerkannt und zudem auf bakteriologische Mittel ausgedehnt (Genfer Giftgasprotokoll). Diese Regelungen

gelten aber nur für klassische Kriege, die im humanitären Völkerrecht als internationale bewaffnete Konflikte behandelt werden.

Für nichtinternationale Konflikte wie in Syrien existieren spezielle Kampfmittelverbote erst seit einigen Jahren. So verpflichtet das Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) von 1993 die Vertragsstaaten unter anderem dazu, unter keinen Umständen jemals chemische Waffen einzusetzen (Artikel I b des CWÜ). Aus der Präambel dieses Abkommens geht hervor, dass der Einsatz solcher Waffen vollständig ausgeschlossen werden soll – folglich auch in bewaffneten Konflikten, die nicht als Kriege im klassischen Sinne einzustufen sind. Außerdem verkörpert dieses umfassende Verbot nach allgemeiner Auffassung Völkergewohnheitsrecht. In seinem Beschluss von 1995 in der Rechtssache Tadić hat das Internationale Jugoslawien-Tribunal dazu ausführlich Stellung genommen (*The Prosecutor v. Tadić, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, Absätze 120–124). Darin hat das Gericht festgestellt, in der Staatengemeinschaft herrsche Konsens darüber, dass der Einsatz chemischer Waffen durch eine Regierung gegen die eigene Bevölkerung eine Verletzung des Völkerrechts darstellt. Deshalb spielt es hinsichtlich des Einsatzes keine Rolle, dass Syrien nicht Vertragsstaat des Chemiewaffen-Übereinkommens ist.

Weniger eindeutig beantworten lässt sich hingegen die Frage, ob auch Oppositionsgruppen in einem Bürgerkrieg an dieses Verbot gebunden sind. Es liegt in der Natur des Völkerrechts, dass es in erster Linie die Staaten als Völkerrechtssubjekte verpflichtet. Eine Besonderheit bildet aber das humanitäre Völkerrecht, das sich gleichermaßen an alle Konfliktparteien richtet. Daher können auch die Mitglieder nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen wegen Kriegsverbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Strafrechtliche Konsequenzen

Von der Frage des Einsatzverbots zu unterscheiden ist die Frage nach der individuellen Strafbarkeit der verantwortlichen Täter. Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) behandelt den Einsatz von Giftgas und ähnlichen Substanzen als Kriegsverbrechen, allerdings nur im Falle internationaler bewaffneter Konflikte (Artikel 8 Absatz 2 b xvii und xviii des IStGH-Statuts). Die Strafbarkeit der Verwendung von Gift und anderen chemischen Waffen im nichtinternationalen Konflikt ergibt sich wiederum aus dem Völkergewohnheitsrecht. Darüber hinaus erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des IStGH ohnehin auf jegliche Angriffe gegen die Zivilbevölkerung sowie auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 des Statuts.

Damit der Gerichtshof seine Jurisdiktion im vorliegenden Fall ausüben könnte, müsste ihm die Angelegenheit jedoch vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta unterbreitet werden. Denn Syrien ist nicht Vertragspartei des Römischen Statuts. Ein solcher Beschluss kann im Sicherheitsrat aber nur dann gefasst werden, wenn Russland und China kein Veto einlegen.

Ein Recht der Bevölkerung auf Gegenwehr?

Sofern Aufständische, Terroristen oder andere nichtstaatliche Gewaltakteure Giftgas verwenden, muss die Regierung alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ergreifen. Ungeklärt ist indes, ob und in welchem Umfang sich die Bevölkerung ihrerseits gegen einen Giftgasangriff verteidigen darf, der von staatlicher Seite zu verantworten ist.

Das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht, wie es in Artikel 51 der UN-Charta geregelt ist, steht ausschließlich Staaten zu, die sich gegen bewaffnete Angriffe von außen wehren müssen. Auf der anderen Seite dient das in den nationalen Strafrechtsordnungen und im Völkerstrafrecht verankerte Notwehrrecht nur dem Einzelnen als Begründung, sich vor strafrechtlicher

Verfolgung zu schützen. Insofern können Notwehrhandlungen Einzelner gegen staatliche Willkür und Repression durchaus strafrechtlich gerechtfertigt sein.

Darüber hinaus hat sich im Völkerrecht bisher jedoch kein korrespondierendes kollektives Recht auf bewaffneten Widerstand zugunsten der betroffenen Bevölkerung herausgebildet. Obgleich Völkermord und ähnlich schwere Verbrechen international aufs Schärfste geächtet sind, haben theoretische Erwägungen, die für ein solches kollektives Notwehrrecht sprechen, in der Staatenpraxis noch keinen Widerhall gefunden. Hinzu kommt, dass eine gezielte Weiterentwicklung des Völkerrechts in diesen Fragen kaum möglich ist. Zu tief sind die im Zuge des Nahostkonflikts entstandenen Gräben zwischen den Staaten, wenn es um die Abgrenzung zwischen Freiheitskämpfern und Terroristen geht.

Allein in Fällen, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und rassistische Regime gekämpft haben, wurde aus dem Selbstbestimmungsrecht ein begrenztes Recht zum Widerstand abgeleitet.

Zur Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft

Angesichts der Eskalation der Gewalt in Syrien ist immer wieder zu hören, die internationale Gemeinschaft müsse endlich ihre Schutzverantwortung wahrnehmen. Tatsächlich haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im September 2005 in einer Resolution der Generalversammlung ihre Bereitschaft geäußert, mit Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta gegebenenfalls einzuschreiten, um Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern (*2005 World Summit Outcome*, Absätze 138, 139).

Dies betrifft sowohl den Fall, dass ein Staat selbst nicht in der Lage ist, seiner Schutzpflicht nachzukommen, als auch Fälle, in denen Regierungen gezielt gegen die eigene Bevölkerung vorgehen.

Neues Völkerrecht wurde durch dieses Bekenntnis zur *Responsibility to Protect* (R2P) jedoch nicht geschaffen. Der Sicherheitsrat kann nach Kapitel VII ohnehin jederzeit in solchen Situationen eingreifen, sofern er eine Friedensbedrohung feststellt. Dazu muss er sich nicht auf das Prinzip der R2P berufen. Dass sich die Idee einer internationalen Schutzverantwortung zumindest in den Vereinten Nationen als politisches Konzept durchgesetzt hat, mag den Handlungsdruck auf den Sicherheitsrat faktisch erhöhen. Eine neuartige völkerrechtliche Bindung des Gremiums und seiner Mitglieder geht damit jedoch nicht einher.

Die Aussichten auf eine Resolution, die den Einsatz militärischer Schritte im Falle Syriens autorisieren könnte, sind in der aktuellen politischen Konstellation gering: Dass zahlreiche Staaten den Einsatz der Nato in Libyen als rechtsmissbräuchlich kritisiert haben, macht es den Vetomächten und erklärten R2P-Skeptikern Russland und China nun noch einfacher, sich gegen einen solchen Beschluss zu stemmen.

Andererseits hat sich bisher keine gewohnheitsrechtliche Norm herausgebildet, die es Staaten gestattet würde, in bestimmten Extremfällen humanitäre Militäreinsätze ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat durchzuführen. Selbst wenn sich eine unmandatierte Militärintervention wie 1999 im Kosovo politisch und moralisch legitimieren ließe, wäre sie trotz breiter Akzeptanz des Prinzips einer internationalen Schutzverantwortung nach wie vor völkerrechtswidrig. Damit sich neues Völkergewohnheitsrecht etabliert, bedarf es einer einheitlichen Übung, die über einen gewissen Zeitraum praktiziert und von einer entsprechenden Rechtsüberzeugung der Staaten getragen wird. Gerade in diesem sensiblen Bereich, der die Souveränitätsinteressen aller Staaten im Kern berührt, sind an die Entstehung oder Veränderung gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen hohe Anforderungen zu stellen. Eine mögliche Erweiterung der Tatbestände zur Rechtfertigung internationaler Gewaltanwendung wurde auch in der Abschluss-

resolution des Weltgipfels von 2005 nicht in Erwägung gezogen.

Zur Rechtmäßigkeit von Straf- und Abschreckungsaktionen

Derzeit scheint es so, als würden die USA und ihre Verbündeten ohnehin nicht versuchen, gezielte Militärschläge gegen Stellungen des Assad-Regimes mit dem Prinzip der R2P zu rechtfertigen. Denn während des Libyen-Einsatzes ist diese Idee stark in Misskredit geraten. Allenfalls der erfolglose britische Vorstoß im Sicherheitsrat könnte in diese Richtung gedeutet werden. So würde ein Resolutionsentwurf wahrscheinlich eine Passage enthalten, wonach der Sicherheitsrat, wie schon im Falle Libyens, den Schutz der Zivilbevölkerung konkret in den Vordergrund stellt.

Die amerikanische Argumentation geht jedoch in eine allgemeinere Richtung: Mit dem Überschreiten der von Obama bereits vor Jahresfrist gezogenen roten Linie habe die syrische Regierung eine Handlung begangen, die nicht unbeantwortet bleiben dürfe. Ein solcher Einsatz von Giftgas betreffe auch die nationalen Interessen der USA im Kern (President Obama's Interview on »New Day«, 23.8.2013). Daher sieht die aktuelle Vorlage an den Kongress vor, den Präsidenten zu ermächtigen, mit Hilfe der Streitkräfte den Einsatz und die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, einschließlich chemischer und biologischer Waffen, in Syrien zu unterbinden und staatliche wie nichtstaatliche Akteure von solchen Handlungen abzuschrecken. Zudem solle die Ermächtigung dazu dienen, die USA sowie ihre Verbündeten und Partner vor der Bedrohung zu schützen, die von solchen Waffen ausgehe (The White House, 31.8.2013).

Auch von Seiten der deutschen Bundesregierung wurde bereits geäußert, dass ein solcher Tabubruch ein zivilisatorisches Verbrechen darstelle und nicht ohne Konsequenzen bleiben dürfe. Gleichzeitig betonen Washington und London überaus deutlich, es gehe nicht darum, einen mög-

lichen Beitrag zu einem gewaltsamen Regimewechsel zu leisten. Im Zusammenhang mit dem Libyeneinsatz hatte man 2011 noch offen bekundet, die Aktionen der Nato müssten so lange andauern, bis ein Machtwechsel vollzogen sei (Obama/Cameron/Sarkozy, »Libya's Pathway to Peace«, in: *The New York Times*, 14.4.2011).

Im aktuellen Fall stützt sich die Begründung eines möglichen Militärschlages auf die offenkundige Notwendigkeit, die syrische Regierung für den Giftgaseinsatz zur Verantwortung zu ziehen und sie von weiteren derartigen Handlungen abzuhalten. Außerdem soll wohl auch mit Blick auf andere Staaten ein unmissverständliches Signal gesetzt werden. Damit geht es also um Vergeltung und Abschreckung. Die Verfolgung solcher Zwecke ist nach Völkerrecht nicht generell verboten. Problematisch ist die Legitimation indes dann, wenn dies durch Militärschläge geschehen soll.

Das Gewaltverbot der Charta sieht bekanntlich nur zwei Ausnahmen vor: Rückendeckung durch ein Sicherheitsratsmandat nach Kapitel VII der Charta oder Selbstverteidigung. Die anhaltende Blockade des Sicherheitsrats wurde oben bereits erwähnt. Auf das Selbstverteidigungsrecht können sich die USA und ihre Verbündeten aber ebenfalls nicht berufen, solange von Syrien kein bewaffneter Angriff auf einen anderen Staat ausgeht. Am ehesten denkbar wäre dies wohl mit Blick auf die Türkei oder Israel. Unabhängig davon gestattet das Selbstverteidigungsrecht allerdings nur solche Maßnahmen, die der Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffs dienen. Vergeltungsmaßnahmen sind davon nicht gedeckt.

Dass die USA traditionell ein sehr weitreichendes Recht zur Selbstverteidigung für sich reklamieren, ist allgemein bekannt. In diesen Fragen gibt es auch zwischen Völkerrechtswissenschaftlern diesseits und jenseits des Atlantiks zum Teil große Differenzen, die unterschiedliche Rechtskulturen widerspiegeln. Aber selbst beim Sturz des irakischen Machthabers Saddam Hussein 2003 berief sich die US-Regierung in ihrer

offiziellen Begründung gegenüber dem UN-Sicherheitsrat nicht mehr auf das Selbstverteidigungsrecht, sondern nur noch auf vorangegangene Resolutionen.

Unterhalb der Schwelle des Selbstverteidigungsrechts besteht zwar grundsätzlich noch die Möglichkeit, dass ein Staat auf Verletzungen des Völkerrechts notfalls auch mit völkerrechtswidrigen Gegenmaßnahmen (*countermeasures*) reagiert. Der Zweck muss dann darin liegen, den verantwortlichen Staat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu veranlassen. Solche Repressalien sind jedoch nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Die UN-Generalversammlung hat 2002 eine Reihe von Artikeln zur Staatenverantwortlichkeit verabschiedet, die genaue Vorgaben dazu enthalten (Resolution 56/83). Insbesondere dürfen Gegenmaßnahmen ihrerseits nicht gegen das in der Charta verankerte Gewaltverbot verstoßen. Auch ein räumlich und zeitlich extrem begrenzter Militärschlag ließe sich demnach nicht als Gegenmaßnahme im Sinne des Völkerrechts legitimieren.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Chemiewaffen-Übereinkommen von 1993 einen speziellen Mechanismus vorsieht, wonach der Sicherheitsrat einzuschalten ist, wenn ein Vertragsstaat in besonders schwerwiegender Weise gegen seine Verpflichtungen aus dem Abkommen verstoßen hat. Dieser Mechanismus, der gegenüber Syrien mangels vertraglicher Bindung nicht greift, wäre in anderen Fällen durchaus ein gangbarer Weg, um die Geltung des Einsatzverbots von Giftgas und anderen Chemiewaffen bereits im Vorfeld durchzusetzen.

Fazit

Aus Sicht des geltenden Völkerrechts wäre auch ein quasi »chirurgischer« Militärschlag gegen Einrichtungen der syrischen Regierung nur mit vorheriger ausdrücklicher Autorisierung durch den Sicherheitsrat zulässig. Bleibt es bei der Blockade durch Russland und China, stünde allenfalls noch der Weg offen, eine Empfehlung der Generalversammlung zum Eingreifen

zu erwirken. Ein solcher Beschluss auf Basis des »Uniting for Peace«-Mechanismus würde zwar eine breitere politische Rückendeckung durch die Staatengemeinschaft dokumentieren und ein klares Signal setzen. Er kann aber völkerrechtlich nicht zu einer Rechtfertigung des Militäreinsatzes führen, da Resolutionen der Generalversammlung keine Bindungswirkung entfalten.

Daher ist zu erwarten, dass die Staaten wie schon 1999 bei der Nato-Intervention im Kosovo keine explizite juristische Begründung vorbringen werden. Damals verwies etwa Bundeskanzler Gerhard Schröder lediglich darauf, dass das Bündnis zu diesem Schritt gezwungen sei, um weitere schwere und systematische Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo zu unterbinden und eine humanitäre Katastrophe zu verhindern. Hätte sich die Bundesrepublik ausdrücklich auf ein Recht zur humanitären Intervention berufen, das es den Staaten erlauben würde, ohne Mandat des Sicherheitsrats auf dem Territorium eines anderen Staates militärisch einzugreifen, hätte sie von einer Fortentwicklung des Völkergewohnheitsrechts ausgehen müssen. Einer Ausweitung der Tatbestände zur Rechtfertigung unmandatierter Gewaltanwendung ist allerdings wegen des hohen Missbrauchsrisikos mit Vorsicht zu begegnen. Im Sinne der Integrität des kollektiven Sicherheitssystems und der internationalen Rechtssicherheit war die Zurückhaltung der Bundesrepublik und anderer beteiligter Staaten beim Versuch, die Intervention im Kosovo völkerrechtlich zu rechtfertigen, durchaus nachvollziehbar – auch wenn die Staaten den Vorwurf in Kauf nehmen mussten, einen Rechtsbruch begangen zu haben. Darum wäre es kaum verständlich, wenn sich die Staaten, die ein militärisches Vorgehen in Syrien befürworteten, nun auf einen Präzedenzfall Kosovo berufen würden.

Quellen (nach der Reihenfolge ihrer Erwähnung im Text)

CNN, *Transcript of President Obama's Interview on »New Day«*, 23.8.2013, <http://edition.cnn.com/2013/08/23/politics/barack-obama-new-day-interview-transcript/?hpt=po_c1>.

International Court of Justice, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgment, 27.6.1986, ICJ Reports 1986, S. 14–150.

Anlage (Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, HLKO) zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen), 18.10.1907.

Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Genfer Giftgasprotokoll), 17.6.1925.

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ), 13.1.1993.

International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), Appeals Chamber, *The Prosecutor v. Tadić, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, 2.10.1995, Case No.: IT94-1-AR72).

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut), 17.7.1998.

2005 World Summit Outcome, UN General Assembly Resolution 60/1, 16.9.2005 (UN-Dok. A/RES/60/1, 24.10.2005).

The White House, Office of the Press Secretary, *Text of a Letter from the President to the Speaker of the House of Representatives and the President of the Senate*, 31.8.2013.

Barack Obama/David Cameron/Nicolas Sarkozy, »Libya's Pathway to Peace«, in: *New York Times*, 14.4.2011, <www.nytimes.com/2011/04/15/opinion/15iht-edlibya15.html?_r=0&page_wanted=print>.

UN General Assembly Resolution 56/83, 12.12.2001 (UN-Dok. A/RES/56/83, 28.1.2002), Anlage (*Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen*)

Lektüreempfehlungen

Petra Becker

Die syrische Muslimbruderschaft bleibt ein wichtiger Akteur

SWP-Aktuell 52/2013, August 2013

<www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2013A52_bkp.pdf>

Oliver Meier

Chemiewaffen in Syrien

SWP-Aktuell 36/2013, Juni 2013

<www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2013A36_mro.pdf>

Lars Brozus/Christian Schaller

Über die Responsibility to Protect zum Regimewechsel

SWP-Studie 13/2013, Juni 2013

<www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013_S13_bzs_slr.pdf>

Peter Rudolf

Schutzverantwortung und humanitäre Intervention

SWP-Studie 3/2013, Februar 2013

<www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013_S03_rdf.pdf>

Muriel Asseburg (Hg.)

Proteste, Aufstände und Regimewandel in der arabischen Welt

SWP-Studie 27/2011, Oktober 2011

<www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2011_S27_ass_ks.pdf>

© Stiftung Wissenschaft und Politik, 2013
Alle Rechte vorbehalten

Das Aktuell gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder

SWP
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3–4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org

ISSN 1611-6364